



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail

[REDACTED]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
11055 Berlin

Ihre Nachricht
C I 6 - 5025/003-
2022.0001

Unser Zeichen
74a-U8722.1-2022/11-5

Telefon [REDACTED]

München
21.06.2022

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Zehnten Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV

hier: Anhörung der Länder nach § 51 BImSchG zum Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung und Überwachung der 10. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung des Entwurfs zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung und Überwachung der Zehnten Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) im Rahmen der Länderbeteiligung danken wir Ihnen.

Das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, den zuständigen Landesbehörden Hilfe bei den Überprüfungen von Kraftstoffqualitäten und der Auszeichnungspflicht von Kraftstoffen zu leisten, um den bundeseinheitlichen Vollzug der 10. BImSchV sicherzustellen, wird begrüßt.

Wir bitten jedoch um Berücksichtigung folgender Bedenken:

- Nummer 3.4 des Entwurfs:

Der vorgesehenen elektronischen Übermittlung der jährlichen Übersicht der Überwachungsergebnisse an das UBA über das FQMS-Portal wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings stellt die derzeit vom Bund angebotene Version des FQMS-Portals keine standardisierte Schnittstelle zur Datenübermittlung zur Verfügung; stattdessen ist derzeit im Ergebnis eine manuelle Übertragung der einzelnen Überwachungsergebnisse in das FQMS-Portal erforderlich. Im Falle von Bayern handelt es sich derzeit um ca. 2.400 einzelne Messwerte pro Jahr, deren manuelle Eintragung im FQMS-Portal sowohl zeitraubend als auch fehleranfällig ist. Der Bund wird daher gebeten, die Einrichtung einer entsprechenden standardisierten Schnittstelle zu prüfen, damit die im vorliegenden Entwurf der AVV vorgeschlagene Vorgehensweise effizienter umgesetzt werden kann.

- Nummer 4.2 i.V.m. Anlage 20, Tab. I und II des Entwurfs:

Die Grundlage zur Festlegung der Mindestzahl der erforderlichen Stichproben für die jeweiligen Kraftstoffsorten soll nach dem vorgelegten Entwurf weiterhin aus den Angaben in den Nummern 5.3 bis 5.5 der DIN EN 14274 abgeleitet werden. Aus dieser Norm ergibt sich für Deutschland bei einem Marktanteil von mindestens 10 % eine Mindestanzahl an Kraftstoffproben von 400 pro Jahr je Kraftstoffsorte. Bei einem Marktanteil unterhalb von 10 % ergibt sich jedoch eine erheblich geringere Anzahl als 400 pro Jahr. Die Mindestanzahl errechnet sich aus dem jeweiligen Marktanteil der „Eltern-Kraftstoffsorte“. Insbesondere im Fall von Super E10 sollte jeweils der aktuelle Marktanteil des Vorjahres berücksichtigt werden, da der derzeitige Marktanteil im Bereich von 10 % liegt. Im vorliegenden Entwurf der AVV wird jedoch nicht mehr auf den Marktanteil der Kraftstoffe aus dem Vorjahr Bezug genommen, sondern pauschal - und für uns derzeit nicht nachvollziehbar - auf eine für die einzelnen Bundesländer neu festgelegte Mindestanzahl an zu nehmenden Stichproben in den Tabellen I und II in Anlage 20 verwiesen. Aus Gründen der Transparenz und eines bundeseinheitlichen Vollzugs sollte die Herleitung der Mindestzahlen an Proben je Kraftstoffsorte konkret aufgeführt und z. B. über eine Online-Seite des UBA jährlich aktualisiert werden, um mögliche Veränderungen der Marktanteile auch ohne eine erneute Novelle der AVV entsprechend berücksichtigen zu können.

Darüber hinaus sollte bei Sonderkraftstoffen wie Biodiesel, E85-Kraftstoff, Pflanzenölkraftstoff oder Wasserstoff mittels einer jährlich aktualisierten Marktanalyse durch den Bund die Forderung nach regelmäßigen Stichproben durch die Länder überprüft werden. In den vorgenannten Fällen – außer bei Wasserstoff – ist nämlich

nach unserem Kenntnisstand der Verkauf bzw. die Marktverfügbarkeit seit längerem praktisch zum Erliegen gekommen. Sofern jedoch noch eine einzelne Tankstelle im Bundesland einen der vorgenannten Sonderkraftstoffe anbietet, müsste der Kraftstoff mangels Auswahl unter Umständen jedes Jahr an dieser Tankstelle erneut beprobt werden. Dies erscheint jedoch weder zielführend noch verhältnismäßig. Analoges gilt auch für die Mindestanzahl an Proben von schwerem Heizöl gemäß Nummer 5.3. in Verbindung mit Tabelle III der Anlage 20.

- Nummer 4.3 des Entwurfs:

Unter Nummer 4.3 sind die Analysenparameter für die einzelnen Kraftstoffsorten aufgeführt, die jeweils mindestens zu untersuchen sind. Im Vergleich zum derzeit in der AVV als ausreichend bewerteten Parameterumfang sind im vorliegenden Entwurf bei Ottokraftstoffen, bei Dieselloststoff, bei Autogas sowie bei Erdgas jeweils Untersuchungsparameter ergänzt worden. Beispielsweise soll bei Ottokraftstoffen neben der Motor-Oktanzahl (MOZ) auch die Research-Oktanzahl (ROZ) gemessen werden. Nach unserer Einschätzung resultiert aus der vorgeschlagenen Ausweitung des Parameterumfangs trotz eines erheblichen Kostenaufwands nur ein geringer zusätzlicher Informationsgewinn. Dagegen sollen bei Dieselloststoff die bisher als relevant angesehenen Parameter wie Flammpunkt und CFPP (Temperaturgrenzwert der Filterbarkeit) gestrichen werden. Grundsätzlich sollten aus unserer Sicht die Proben auf diejenigen Parameter untersucht werden, die für eine eindeutige Beurteilung der Kraftstoffqualität notwendig sind. Auf zusätzliche Parameter, die in der jeweiligen DIN-Norm zur Kraftstoffcharakterisierung aufgelistet sind, sollte aus finanziellen Gründen verzichtet werden. Da eine nachvollziehbare Begründung für die zum Teil erheblich geänderte Parameterauswahl den Ländern mit dem Entwurf nicht vorgelegt wurde, sollte diese vor der Bundesrats-Befassung noch nachgereicht werden.

- Nummer 4.5 Buchst. g) des Entwurfs:

Gemäß Satz 1 ist dem Auskunftspflichtigen von der Behörde eine Kopie eines von der Prüfstelle erstellten Prüfprotokolls zu übermitteln. Satz 2 sieht jedoch optional vor, dass alternativ zur Erstellung von Prüfprotokollen die Prüfstelle (ausschließlich) mit der Erfassung der Daten im FQMS-Portal beauftragt werden kann. Es bleibt unklar, wie in diesem Fall die in Satz 1 vorgesehene Information an den Auskunftspflichtigen sichergestellt werden soll. Es wird daher vorgeschlagen, in Satz 2 die Wörter „Alternativ oder“ zu streichen. Entsprechendes gilt auch für Nummer 5.5 Buchst. f).

- Nummer 6.2 Buchst. c) des Entwurfs:

Die Vorgaben zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens erscheinen widersprüchlich. Zunächst wird den zuständigen Behörden mit Nummer 6.2 Buchst. c) des Entwurfs auferlegt, zu prüfen, ob festgestellte Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden und ob gleichzeitig ein Tatbestand nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 der 10. BImSchV erfüllt wurde. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ist demzufolge „gegebenenfalls“ einzuleiten. Anschließend wird ausgeführt, dass bei Verstößen gegen die §§ 13 und 14 der 10. BImSchV (immer) ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist.

Wir schlagen folgende klarstellende Formulierung vor:

„Stehen Verstöße von Auszeichnungspflichtigen gegen § 13 der 10. BImSchV oder Verstöße von Lieferanten gegen § 14 der 10. BImSchV fest, muss geprüft werden, ob diese Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden und eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 der 10. BImSchV vorliegt. Gegebenenfalls ist ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Wenn der Verdacht besteht, dass eine Straftat, insbesondere ein Betrugsdelikt, vorliegt, muss die zuständige Staatsanwaltschaft unterrichtet werden. Bei Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens sind die Überwachungsmaßnahmen den betroffenen Personen gegenüber kurzfristig zu wiederholen.“

- Nummer 7 des Entwurfs:

Nummer 7 des Entwurfs konkretisiert die Vorschriften zur Kostenerhebung im Zusammenhang mit der Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach der 10. BImSchV.

Dabei weichen die Ausführungen von folgender bayerischen Rechtsauffassung ab:

- Mit Art. 15 der EU-Marktüberwachungsverordnung 2019 (VO (EU) 2019/1020 - MÜVO) wurde eine harmonisierende Rahmenkostenregelung geschaffen, die auch im Anwendungsbereich der 10. BImSchV zu beachten ist, weil die 10. BImSchV auf der Richtlinie 98/70/EG beruht. Diese Richtlinie ist im Anhang I Nr. 10 MÜVO aufgeführt.
- Art. 15 MÜVO gestattet eine Kostenerhebung nur im Zusammenhang mit Fällen von Nichtkonformität. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit Art. 11 Marktüberwachungsgesetz (MÜG). Dort heißt es: *„Die Erhebung von*

Gebühren und Auslagen durch die zuständigen Länderbehörden richtet sich nach Landesrecht oder nach speziellen bundesgesetzlichen Regelungen.“

- § 52 Abs. 4 S. 2 BImSchG ist eine solche spezielle bundesgesetzliche Regelung, genügt den Vorgaben des Art. 15 MÜVO jedoch nicht. Der Wortlaut der Vorschrift gestattet es, Kosten auch im Falle der Konformität der Produkte zu erheben, d. h. auch dann, wenn eine Kraftstoffprobe nicht zu beanstanden ist.
- Aus bayerischer Sicht ist § 52 Abs. 4 S. 2 BImSchG infolgedessen europarechtskonform dergestalt auszulegen, dass Kosten nur im Zusammenhang mit Fällen von Nichtkonformität verlangt werden können.

Wir bitten den Bund um eine Prüfung und Erläuterung im Begründungstext zur AVV, um eine einheitliche Handhabung der Kostenerhebung im Zusammenhang mit der Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach der 10. BImSchV in den Ländern zu ermöglichen.

- Begründung, Allgemeiner Teil, Ziffer I:

Mit der letzten Novelle wurden in § 13 Abs. 6 Regelungen zur Auszeichnungspflicht für Ladepunkte für Elektrofahrzeuge in die 10. BImSchV aufgenommen. Hierbei erfolgt die Überwachung für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ladesäulen durch die Bundesnetzagentur (vgl. BR-Drs. 486/19). Daher bitten wir darum, im ersten Satz des zweiten Absatzes der Begründung, Allgemeiner Teil, Ziffer I die Wörter „der Länder“ zu streichen. Es sollte auch geprüft werden, ob unter Nummer 2 der AVV eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Ladesäulen eingefügt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Ministerialdirigentin